

THERESA HAGER

# Der Retter des Suizidenten

*Studien zum Privatrecht*

122

---

**Mohr Siebeck**

# Studien zum Privatrecht

Band 122





Theresa Hager

# Der Retter des Suizidenten

Ansprüche zwischen Geschäftsführung ohne Auftrag,  
Delikt und gesetzlicher Unfallversicherung

Mohr Siebeck

*Theresa Hager*, geboren 1994; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Passau; 2018 Erstes Staatsexamen; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht der Universität Passau; Wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Medizinrecht der LMU; Rechtsreferendariat am Landgericht München I; 2020 Zweites Staatsexamen; Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Medizinrecht der LMU; 2023 Promotion; Anwältin in München.  
orcid.org/0009-0004-9707-7107

Diss., Ludwig-Maximilians-Universität München, 2023

ISBN 978-3-16-163540-3 / eISBN 978-3-16-163541-0

DOI 10.1628/978-3-16-163541-0

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel aus der Garamond gesetzt. Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

Printed in Germany.

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2023 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis 01. Januar 2024 berücksichtigt werden.

Mein besonderer und herzlicher Dank gilt Herrn Prof. Dr. Andreas Spickhoff für die wohlwollende Betreuung und Förderung dieser Arbeit und das mir in diesem Zusammenhang entgegengebrachte Vertrauen. Außerdem möchte ich mich für seine Wertschätzung und seine stets humorvolle Art bedanken, die die schöne Zeit an seinem Lehrstuhl geprägt haben. Herrn Prof. Dr. Stephan Lorenz danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein großer Dank gilt außerdem meinen Kolleginnen am Lehrstuhl, Dr. Sophie Zeidler und Dr. Sarah Göpfert, für ihre Herzlichkeit, Freundschaft und die Unterstützung bei der Erstellung dieser Arbeit. Für die wertvollen Korrekturen und Hinweise möchte ich mich vielmals auch bei Anna Eschbaumer und Isabella de Quadros Sambo bedanken.

Besonders danke ich weiter meinem Partner Fabian Frieß, der mir, wie in jeder Lebenslage, auch bei der Erstellung dieser Arbeit stets eine große Stütze war und mir die notwendige Leichtigkeit, auch in herausfordernden Phasen, vermitteln konnte.

Mein größter Dank gilt schließlich meiner Familie. Meiner Schwester, Sophia Hager, möchte ich nicht nur für die wertvollen Hinweise im Rahmen dieser Arbeit, sondern für ihren stets unermüdlichen Beistand danken. Meiner Mutter, Christine Fuchs-Hager, danke ich aufs herzlichste dafür, dass sie mich immer grenzenlos unterstützt und gefördert hat. Meinem Vater, Prof. Dr. Johannes Hager, möchte ich zusätzlich dafür danken, dass er mir bei der Erstellung dieser Arbeit zwar stets mit Rat und Tat zur Seite stand, mir aber auch den nötigen Freiraum ließ. Meinen Eltern ist diese Arbeit in tiefster Dankbarkeit und Verbundenheit gewidmet.

München, im Mai 2024

Theresa Hager





## Inhaltsübersicht

§ 1	Einleitung . . . . .	1
A.	Einführung . . . . .	1
B.	Gang und Grenzen der Untersuchung . . . . .	2
C.	Bestimmung der wesentlichen Begriffe . . . . .	3
§ 2	Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben . . . . .	11
A.	Die Entwicklung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben in der höchstrichterlichen Rechtsprechung . . . . .	11
B.	Die Verortung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben innerhalb der Grund- und Menschenrechte . . . . .	31
C.	Der Schutzbereich des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben . . . . .	52
D.	Die Einschränkung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben . . . . .	74
E.	Thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse zum Recht auf selbstbestimmtes Sterben . . . . .	127
§ 3	Die Geschäftsführung ohne Auftrag als Anspruchsgrundlage für den Retter des Suizidenten . . . . .	131
A.	Die Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	131
B.	Die Geschäftsführung ohne Auftrag im Fall der Rettung des Suizidenten . . . . .	169
C.	Thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse zum Anspruch des Retters des Suizidenten aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	286
§ 4	Das Deliktsrecht als Kompensationsmaterie für die fehlende Berechtigung der Geschäftsführung . . . . .	289
A.	§ 823 Abs. 1 BGB und die deliktische Herausforderung . . . . .	289
B.	Weitere deliktsrechtliche Anspruchsgrundlagen . . . . .	309
C.	Thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse zum Anspruch des Retters des Suizidenten aus einer deliktischen Haftung . . . . .	314

§ 5 Die gesetzliche Unfallversicherung . . . . .	319
A. Nichtprofessionelle Rettungspersonen . . . . .	320
B. Professionelle Rettungspersonen . . . . .	325
C. Beziehung zwischen zivilrechtlichen und unfallversicherungsrechtlichen Ansprüchen . . . . .	334
D. Thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse zum Anspruch des Retters des Suizidenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung . . . . .	345
§ 6 Zusammenfassung der Ergebnisse . . . . .	349
A. Wesentliche Ergebnisse . . . . .	349
B. Ansprüche des Retters des Suizidenten . . . . .	354
Literaturverzeichnis . . . . .	359
Sachregister . . . . .	379

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XIX
§ 1 Einleitung . . . . .	1
A. Einführung . . . . .	1
B. Gang und Grenzen der Untersuchung . . . . .	2
C. Bestimmung der wesentlichen Begriffe . . . . .	3
I. Suizid, Selbsttötung etc. . . . .	3
II. Arten des Suizids . . . . .	4
1. Appellsuizid . . . . .	4
2. Bilanzsuizid . . . . .	5
3. Kriterium des Öffentlichkeitbezugs . . . . .	5
III. Selbstbestimmung und Selbstbestimmungsfähigkeit . . . . .	6
IV. Rettung und Hilfeleistung . . . . .	9
§ 2 Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben . . . . .	11
A. Die Entwicklung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben in der höchstrichterlichen Rechtsprechung . . . . .	11
I. Europäische höchstrichterliche Rechtsprechung des EGMR . . . . .	12
1. Pretty/Vereinigtes Königreich . . . . .	12
a) Sachverhalt . . . . .	12
b) Bedeutung für das Recht auf selbstbestimmtes Sterben . . . . .	12
2. Haas/Schweiz . . . . .	13
a) Sachverhalt . . . . .	13
b) Bedeutung für das Recht auf selbstbestimmtes Sterben . . . . .	14
3. Koch/Deutschland . . . . .	14
a) Sachverhalt . . . . .	14
b) Bedeutung für das Recht auf selbstbestimmtes Sterben . . . . .	15
4. Gross/Schweiz . . . . .	16
a) Sachverhalt . . . . .	16
b) Bedeutung für das Recht auf selbstbestimmtes Sterben . . . . .	16

II.	Deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung . . . . .	17
1.	Die Rechtsprechung des BGH . . . . .	17
a)	Keine Strafbarkeit der Selbsttötung und der Teilnahme an der Selbsttötung . . . . .	17
b)	Die frühere Sicht auf die Selbsttötung . . . . .	18
c)	Garantenstellung und § 323c StGB . . . . .	19
aa)	Garantenpflichten als Rettungspflicht . . . . .	19
bb)	Rettungspflicht aus § 323c Abs. 1 StGB . . . . .	23
2.	Die Rechtsprechung des BVerwG: insb. BVerwGE 158, 142 . . . . .	27
a)	Sachverhalt . . . . .	28
b)	Bedeutung für das Recht auf selbstbestimmtes Sterben . . . . .	28
3.	Die Rechtsprechung des BVerfG: insb. BVerfGE 153, 182 . . . . .	29
a)	Sachverhalt . . . . .	30
b)	Bedeutung für das Recht auf selbstbestimmtes Sterben . . . . .	30
c)	Weitere Entscheidungen des BVerfG . . . . .	31
III.	Zwischenergebnis . . . . .	31
B.	Die Verortung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben innerhalb der Grund- und Menschenrechte . . . . .	31
I.	Die Verortung in der EMRK . . . . .	32
II.	Die Verortung im Grundgesetz . . . . .	32
1.	Art. 1 Abs. 1 GG . . . . .	35
a)	Wortlaut . . . . .	36
b)	Entstehungsgeschichte . . . . .	36
c)	Systematik . . . . .	37
d)	Telos . . . . .	37
e)	Zwischenergebnis . . . . .	38
2.	Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG . . . . .	39
a)	Wortlaut . . . . .	40
b)	Entstehungsgeschichte . . . . .	40
c)	Systematik . . . . .	41
d)	Telos . . . . .	43
e)	Zwischenergebnis . . . . .	44
3.	Art. 2 Abs. 1 GG . . . . .	44
a)	Wortlaut . . . . .	45
b)	Entstehungsgeschichte . . . . .	46
c)	Systematik . . . . .	46
d)	Telos . . . . .	46
e)	Zwischenergebnis . . . . .	48
4.	Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG . . . . .	48
a)	Wortlaut . . . . .	49
b)	Entstehungsgeschichte . . . . .	49
c)	Systematik . . . . .	50
d)	Telos . . . . .	51
e)	Zwischenergebnis . . . . .	52
III.	Ergebnis . . . . .	52

C.	Der Schutzbereich des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben . . .	52
I.	Personeller Schutzbereich des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben . . . . .	53
1.	Erstreckung des personellen Schutzbereichs auf alle natürlichen Personen . . . . .	53
2.	Keine Beschränkung des personellen Schutzbereichs auf schwer und unheilbar kranke Menschen . . . . .	53
3.	Keine Beschränkung des personellen Schutzbereichs auf den selbstbestimmt begangenen Suizid . . . . .	55
a)	Anhaltspunkte für diese Auslegung . . . . .	55
b)	Bewertung . . . . .	58
aa)	Selbstbestimmung und Selbstbestimmungsfähigkeit . . . . .	59
bb)	Schutzbereichsbegrenzung als Ergebnis kollidierender Grundrechte . . . . .	61
II.	Sachlicher Schutzbereich des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben . . . . .	63
1.	Recht auf Behandlungsabbruch . . . . .	63
2.	Recht auf aktive Lebensbeendigung . . . . .	64
3.	Recht auf die Inanspruchnahme Hilfe Dritter . . . . .	65
III.	Grundrechtsdimensionen . . . . .	67
1.	Anspruch gegen den Staat auf Verschreibung eines tödlich wirkenden Medikaments . . . . .	68
2.	Objektiv-rechtliche Komponente des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben . . . . .	73
D.	Die Einschränkung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben	74
I.	Einschränkbarkeit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts . . . . .	74
II.	Einschränkbarkeit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in seiner Ausprägung als Recht auf selbstbestimmtes Sterben	76
1.	Europarechtliche Vorgaben . . . . .	77
2.	Einschränkbarkeit auf nationaler Ebene . . . . .	78
a)	Einschränkbarkeit unter Zugrundelegung der Sphärentheorie . . . . .	78
aa)	Bilanzselbsttötung mit Öffentlichkeitsbezug . . . . .	79
bb)	Selbsttötung ohne Öffentlichkeitsbezug . . . . .	80
(1)	Inanspruchnahme der Hilfe Dritter . . . . .	80
(2)	Keine Inanspruchnahme der Hilfe Dritter . . . . .	81
b)	Anwendbarkeit der Sphärentheorie bzw. des Grundsatzes der Uneinschränkbarkeit der Intimsphäre? . . . . .	84
c)	Zwischenergebnis . . . . .	86
3.	Schranken des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben . . . . .	87
a)	Schutzpflicht des Staates als Schranke im „Dreiecksverhältnis“ . . . . .	88
aa)	Ausgangspunkt der Schutzpflichtenlehre . . . . .	88
bb)	Schutzpflicht im „Dreiecksverhältnis“ und das Recht auf selbstbestimmtes Sterben . . . . .	93
b)	Schutzpflicht des Staates als Schranke im „bipolaren“ Verhältnis . . . . .	94

aa) Ausgangslage . . . . .	95
bb) Kritik an der Heranziehung der Schutzpflicht als Schranke im „bipolaren“ Verhältnis . . . . .	95
(1) Dreieckskonstellation als Tatbestandsvoraussetzung der grundrechtlichen Schutzpflichten? . . . . .	96
(2) Entgegenstehender Sinn und Zweck der Schutzpflichten? . . . . .	103
(3) Kein Schutz gegen den Willen des Grundrechtsträgers? . . . . .	107
(a) Differenzierung anhand des Kriteriums der Selbstbestimmung bzw. Selbstbestimmungsfähigkeit . . . . .	112
(aa) Selbstbestimmter Suizidentschluss – harter Paternalismus . . . . .	112
(bb) Fehlende Selbstbestimmung – weicher Paternalismus . . . . .	117
(cc) Tatbestandlicher Ausschluss der grundrechtlichen Schutzpflicht im bipolaren Verhältnis bei selbstbestimmter Selbsttötung . . . . .	121
(b) Exkurs: Tatsächliches Problem der Erkennbarkeit der (fehlenden) Selbstbestimmung . . . . .	124
c) Zwischenergebnis . . . . .	126
E. Thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse zum Recht auf selbstbestimmtes Sterben . . . . .	127
§ 3 Die Geschäftsführung ohne Auftrag als Anspruchsgrundlage für den Retter des Suizidenten . . . . .	131
A. Die Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	131
I. Einführung in die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	131
1. Allgemeines, Begrifflichkeiten und historische Entwicklung . . . . .	132
2. Rechtsnatur . . . . .	134
3. Arten . . . . .	135
II. Sinn und Zweck der Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	136
1. Ausgleich widerstreitender Interessen . . . . .	136
a) Schutz vor dem unerwünschten Eingriff anderer in eigene Angelegenheiten . . . . .	137
b) Förderung (altruistischer) erwünschter Hilfeleistung . . . . .	137
2. Richtige Zuweisung von Nutzen und Lasten . . . . .	142
III. Modelle zum Tatbestand der Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	143
1. Objektive Theorie und Theorie der höherrangigen Zuständigkeit . . . . .	144

2. Lehre von der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag, Quasivertragstheorien und subjektive Theorien . . . . .	149
a) Die Lehre von der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	149
b) Quasivertragstheorie . . . . .	152
c) Subjektive Theorie . . . . .	158
3. Wirtschaftliche Betrachtungen / Einzelfallbetrachtungen . . .	165
a) Wirtschaftliche Vertretung und Anleihen an die Stellvertretung . . . . .	165
b) Fallgruppenhafte Spezifizierung . . . . .	167
4. Gemischt objektiv-subjektive Theorie . . . . .	167
5. Zwischenergebnis für den Anwendungsfall der Rettung des Suizidenten . . . . .	169
B. Die Geschäftsführung ohne Auftrag im Fall der Rettung des Suizidenten . . . . .	170
I. Die echte, berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag . .	170
1. Geschäftsbesorgung . . . . .	171
2. Fremdes Geschäft . . . . .	172
3. Fremdgeschäftsführungswille . . . . .	174
4. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung . . . . .	176
5. Willens- und Interessensmäßigkeit, § 683 S.1 BGB . . . . .	178
a) Verhältnis von wirklichem Willen, mutmaßlichem Willen und Interesse . . . . .	179
aa) Wirklicher Wille . . . . .	179
bb) Mutmaßlicher Wille . . . . .	185
cc) Interesse . . . . .	187
b) Problem des gutgläubigen Geschäftsführers . . . . .	188
aa) Ausgangslage: Gutgläubigkeit unerheblich . . . . .	188
bb) Widerspruch zu Wertungen des § 680 BGB bei Geschäftsführung zur Gefahrabwehr? . . . . .	191
(1) Suizid als Gefahr im Sinne des § 680 BGB . . . . .	193
(2) Verschulden im Rahmen des Aufwendungsersatzes . . . . .	193
(3) Übertragbarkeit des Gedankens des § 680 BGB auf § 683 BGB . . . . .	194
(a) Rückschluss aus Scheingefahr und Putativgefahr? (aa) Anwendbarkeit des § 680 BGB bei Schein- und Putativgefahr . . . . .	194
(bb) Erst-Recht-Schluss aus Argumentation Ehmanns und Beuthiens . . . . .	196
(cc) Wertungswiderspruch bei Betrachtung der gegenseitigen Schadensersatzansprüche . . . . .	197
(b) Diskussionsstand . . . . .	198
cc) Parallele zur mutmaßlichen Einwilligung gem. § 630d Abs. 1 S.4 BGB bei unaufschiebbaren Maßnahmen . . . . .	203
dd) Zwischenergebnis . . . . .	207
ee) Exkurs: DCFR . . . . .	207
c) Rettung entspricht dem wirklichen Willen . . . . .	208
d) Rettung entspricht nicht dem wirklichen Willen . . . . .	213



aa)	Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden wirklichen Willens des Suizidenten . . . . .	213
	(1) Anwendung des § 679 BGB . . . . .	214
	(2) Anwendung des § 679 BGB analog . . . . .	217
	(3) Wertungen anderer Normen . . . . .	220
	(a) §§ 134, 138 BGB analog . . . . .	220
	(b) § 323c StGB . . . . .	223
	(c) §§ 104 Nr. 2, 105 BGB analog . . . . .	225
	(d) § 242 BGB . . . . .	226
	(4) Sonstige Billigkeitserwägungen . . . . .	226
	(5) Zwischenergebnis . . . . .	228
bb)	Bekräftigung des Ergebnisses durch höchststrichterliche Rechtsprechung . . . . .	229
	(1) Suizid als Grundrecht und Sittenwidrigkeit bzw. Verstoß gegen Treu und Glauben . . . . .	229
	(2) Aufwendungsersatz als Grundrechtsverletzung . . . . .	233
	(a) Schumann'sche Formel . . . . .	233
	(b) Möglichkeit der Urteilsverfassungsbeschwerde . . . . .	236
	(c) Keine Schutzpflichtverletzung durch Aufwendungsersatz . . . . .	239
	(d) Kein Grundrechtseingriff durch Suizidverhinderung . . . . .	239
cc)	Weitere Begründungsansätze gegen Aufwendungsersatzansprüche des Retters . . . . .	240
dd)	Zwischenergebnis . . . . .	241
ee)	Verbleibende Gründe für die Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens . . . . .	242
	(1) Minderjährige Suizidenten . . . . .	242
	(2) Volljährige geschäftsunfähige Suizidenten . . . . .	244
	(3) Kriterium der Selbstbestimmungsfähigkeit . . . . .	245
e)	Zwischenergebnis . . . . .	245
6.	Rechtsfolgen . . . . .	246
a)	Erforderlichkeit der Aufwendungen . . . . .	247
b)	Einzelne Anspruchsinhalte . . . . .	248
aa)	Aufwendungen . . . . .	248
bb)	Risikotypische Begleitschäden . . . . .	249
	(1) Sachschäden . . . . .	252
	(2) Personenschäden . . . . .	252
	(3) Begrenzung auf angemessene Entschädigung . . . . .	253
7.	Ergebnisse für den Anspruch aus berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	254
II.	Die echte, unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	254
1.	Anwendungsbereich beim Suizid . . . . .	255
2.	Unterschiede in den Rechtsfolgen zur echten, berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	255
3.	Schadensersatzanspruch gem. §§ 677, 280 Abs. 1 BGB? . . . . .	260
4.	Ergebnisse für den Anspruch aus unberechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	261

III. Besonderheiten bei der Rettung des Suizidenten durch Ärzte und medizinisch Fachkundige . . . . .	261
1. Bedeutung der Geschäftsführung ohne Auftrag für die Notfallbehandlung . . . . .	262
2. Das Problem des auch-fremden Geschäfts und des pflichtgebundenen Geschäftsführers . . . . .	265
a) Im Zwei-Personen-Verhältnis: Das Problem des auch-fremden Geschäfts . . . . .	265
b) Im Drei- oder Mehr-Personen-Verhältnis: Das Problem des pflichtgebundenen Geschäftsführers . . . . .	266
aa) Geschäftsführung ohne Auftrag gegen Dritte bei Vorliegen eines wirksamen (Behandlungs-) Vertrags zwischen Patienten- und Behandlungsseite . . . . .	270
bb) Geschäftsführung ohne Auftrag ggü. dem Suizidenten bei Rechtsverhältnissen zwischen Behandlungsseite und Dritten . . . . .	273
c) Zwischenergebnis . . . . .	276
3. Ausschluss der Geschäftsführung ohne Auftrag durch §241a BGB . . . . .	276
4. Anspruch auf Erstattung der üblichen Vergütung . . . . .	278
5. Zwischenergebnis . . . . .	284
C. Thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse zum Anspruch des Retters des Suizidenten aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	286
 §4 Das Deliktsrecht als Kompensationsmaterie für die fehlende Berechtigung der Geschäftsführung . . . . .	 289
A. §823 Abs. 1 BGB und die deliktische Herausforderung . . . . .	289
I. Das Prinzip der deliktischen Verschuldenshaftung . . . . .	289
II. Die „Herausforderung“ der Rettungshandlung . . . . .	291
1. Mittelbare Verletzungshandlung und Verkehrspflicht . . . . .	292
2. Haftungsbegründung – (naturgesetzliche) Kausalität und (wertende) objektive Zurechnung . . . . .	295
a) Psychisch vermittelte Kausalität . . . . .	295
b) Herausforderungsformel der Rechtsprechung . . . . .	298
c) Herausforderung professioneller Notretter . . . . .	302
3. Rechtswidrigkeit . . . . .	303
4. Verschulden . . . . .	304
III. Rechtsfolgen . . . . .	305
1. Ersatz kausaler Schäden . . . . .	306
2. Mitverschulden des Retters . . . . .	307
3. Unterschiede zu den Rechtsfolgen der Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	308

B.	Weitere deliktsrechtliche Anspruchsgrundlagen . . . . .	309
I.	§ 823 Abs. 2 BGB . . . . .	309
II.	§§ 826, 829, 844, 845 BGB . . . . .	313
C.	Thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse zum Anspruch des Retters des Suizidenten aus einer deliktischen Haftung . . .	314
§ 5	Die gesetzliche Unfallversicherung . . . . .	319
A.	Nichtprofessionelle Rettungspersonen . . . . .	320
B.	Professionelle Rettungspersonen . . . . .	325
I.	Gesetzliche Unfallversicherung für Notärzte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. d SGB VII . . . . .	325
II.	Gesetzliche Unfallversicherung für Beschäftigte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII . . . . .	327
III.	Teilweiser Ausschluss Selbstständiger bzw. Unternehmer aus der gesetzlichen Unfallversicherung . . .	327
IV.	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für unentgeltlich in Nothilfeunternehmen Tätige gem. § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII . . . . .	331
V.	Privat betroffene professionelle Rettungspersonen . . . . .	332
VI.	Unterschiede zu den Rechtsfolgen der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	333
C.	Beziehung zwischen zivilrechtlichen und unfallversicherungsrechtlichen Ansprüchen . . . . .	334
I.	Paralleles Bestehen von sozialversicherungsrechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen . . . . .	334
II.	Rückgriff des Sozialversicherungsträgers gegen den Suizidenten . . . . .	335
1.	Übergang deliktsrechtlicher Ansprüche . . . . .	336
2.	Übergang bzw. Vorteilsausgleich bei Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	337
a)	Anspruchsübergang gem. § 13 S. 4 SGB VII bei Sachschäden und Aufwendungen . . . . .	337
b)	Kein Anspruchsübergang bei Personenschäden . . . . .	338
c)	Vorteilsausgleich zur Vermeidung von Doppelkompensation des Retters . . . . .	341
III.	Inanspruchnahme des Suizidenten . . . . .	341
IV.	Zusammenfassung: Verbleibende Bedeutung des zivilrechtlichen Anspruchs . . . . .	343
V.	Zusammenfassung: Endgültig Ausgleichspflichtiger . . . . .	344
D.	Thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse zum Anspruch des Retters des Suizidenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung . . . . .	345

§ 6 Zusammenfassung der Ergebnisse . . . . .	349
A. Wesentliche Ergebnisse . . . . .	349
B. Ansprüche des Retters des Suizidenten . . . . .	354
Literaturverzeichnis . . . . .	359
Sachregister . . . . .	379



## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AK	Alternativkommentar
Alt.	Alternative
a. M.	am Main
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
AT	allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayBeamtVG	Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter / bearbeitet von
BeckOGK	Beck-Online Großkommentar
BeckOK	Beck-Online Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer / begründet von
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BRJ	Bonner Rechtsjournal
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
bspw.	beispielsweise
Bsw.	Beschwerdesache
BT	besonderer Teil
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BtMVV	Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln

Bundesgesundheitsbl.	Das Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BvR	Aktenzeichen einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DCFR	Entwurf eines gemeinsamen Referenzrahmens
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe / dieselben
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
E	Entwurf
Ed.	Edition
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einf.	Einführung
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
et. al.	und andere
f.	folgende / für
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
Fort.	Fortführer / fortgeführt von
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GesR	Gesundheitsrecht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GUV	Gesetzliche Unfallversicherung / Gesetzlicher Unfallversicherungs
HK	Handkommentar
HKK	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
h. M.	herrschende Meinung
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht

Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HS-UV	Handbuch des Sozialversicherungsrecht, Unfallversicherungsrecht
i. d. R.	in der Regel
insb.	insbesondere
i. R. d.	im Rahmen der / im Rahmen des
i.S.d.	im Sinne der / im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i. Ü.	im Übrigen
JA	Juristische Arbeitsblätter
JherJB	Jherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts
jM	juris Monatszeitschrift
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen Zeitung
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LG	Landgericht
lit.	litera
LK	Leipziger Kommentar
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
LSG	Landessozialgericht
MBO-Ä	(Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
medstra	Zeitschrift für Medizinstrafrecht
MüKo	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiterem Nachweis / mit weiteren Nachweisen
NaP	Natrium-Pentobarbital
n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK	Nomos Kommentar
NLMR	Newsletter Menschenrechte
Nr.	Nummer
NSStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht



NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PK	Praxiskommentar
RdA	Recht der Arbeit
Recht u Politik	Recht und Politik
RG	Reichsgericht
RGRK	Reichsgerichtsratekommentar
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Seite
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
sog.	sogenannt / sogenannte / sogenannter / sogenannten
SozR	Sozialrecht
StGB	Strafgesetzbuch
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
u. a.	unter anderem / und andere
Urt.	Urteil
u. U.	unter Umständen
v.	von / vom
VersR	Versicherungsrecht
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
vor / Vor	Vorbemerkung / Vorbemerkung zu
WD	Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages
z. B.	zum Beispiel
ZfL	Zeitschrift für Lebensrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamten Privatrechtswissenschaften
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

# § 1 Einleitung

## A. Einführung

„Man könnte wohl sagen, es sei eine sittliche Pflicht, einen Anderen, der sich in selbstmörderischer Absicht ins Wasser stürze, vor dem Ertrinken gegen dessen Verbot zu retten; keineswegs sei es aber eine sittliche Pflicht, die Rettung gerade auf Kosten des Lebensmüden zu bewirken.“<sup>1</sup>

Deutlicher als in der Gesetzesbegründung zu §§ 679, 683 BGB hätte der Gesetzgeber die Frage, ob dem Retter<sup>2</sup> eines Suizidenten Aufwendungsersatzansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) zustehen sollen, kaum beantworten können. Nichtsdestotrotz gilt die Rettung des Suizidenten, auch gegen seinen Willen, als Paradebeispiel für eine berechnete GoA und den sich aus dieser erwachsenden Ansprüchen.<sup>3</sup> Die lange Zeit kaum in Frage gestellte, auch inzwischen noch als herrschend zu bezeichnende, neuerdings allerdings rückläufige Meinung im juristischen Schrifttum geht davon aus, dass dem Retter ein Anspruch aus berechtigter GoA zustehen müsse, greife er doch selbstlos und aus höchsten Beweggründen in den suizidalen Geschehenslauf ein. Diese Arbeit hinterfragt diesen oft beschrittenen Weg und beschäftigt sich mit der grundlegenden Fragestellung, ob dem Retter des Suizidenten Aufwendungsersatzansprüche (ggf. gegen den Willen des Geschäftsherrn) zugesprochen werden können. Auch Ansprüche des Retters des Suizidenten außerhalb der GoA sowie grundrechtliche Wertungen finden Beachtung.

Jedes Jahr begehen in Deutschland ca. 10.000 Menschen Suizid – das sind über 25 Personen pro Tag.<sup>4</sup> Der Thematik muss mithin ausreichend Beachtung geschenkt werden. Aufgrund des medizinischen Fortschritts und der damit einhergehenden steigenden Lebenserwartung hat sich die Art und Weise des Sterbens über die letzten Jahre deutlich gewandelt und das Verlangen, autonom über den „richtigen“ Zeitpunkt des eigenen Todes zu bestimmen, hat an Bedeutung

---

<sup>1</sup> *Mugdan* II, S. 1199.

<sup>2</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Dissertation – wie auch in Gesetzestexten – das generische Maskulinum verwendet.

<sup>3</sup> Vgl. dazu unter § 3 B. I.

<sup>4</sup> Vgl. *Statistisches Bundesamt*, Todesursachen Suizide (abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Todesursachen/Tabellen/suizide.html>, letzter Zugriff am 04.02.2024); vgl. auch *Hillenkamp*, JZ 2020, 618, 621.

gewonnen. Einen vorläufigen Höhepunkt fand die Aufwertung des Selbstbestimmungsrechts über das eigene Sterben durch die Anerkennung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben durch das BVerfG durch Urteil vom 26.02.2020.<sup>5</sup>

Zweifellos kann jeder Suizid aus einer Vielzahl verschiedener Blickwinkel betrachtet werden und löst die unterschiedlichsten Emotionen aus. Ohne dem Thema seine praktische, fundamentale Bedeutung absprechen zu wollen und die zugrundeliegenden, tragischen und einzelfallbezogenen Schicksalsschläge in Abrede stellen zu wollen, konzentriert sich die vorliegende Arbeit auf eine Beurteilung aus der juristischen Perspektive und erfolgt in der gebotenen Nüchternheit. Religiöse, ethische, moralische, philosophische (etc.) Wertungen werden nur dort aufgegriffen, wo sie für den juristischen Diskurs von Relevanz sind.

Ziel dieser Arbeit ist herauszuarbeiten, welche Ansprüche dem Retter des Suizidenten für Aufwendungen, die er im Rahmen der Rettungshandlung tätigt und erlittene Schäden, die durch die Hilfeleistung entstehen, zustehen.

## B. Gang und Grenzen der Untersuchung

In einem ersten Schritt (§ 2 Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben) wird der verfassungsrechtliche Rahmen dargelegt. Das neu geschaffene Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben wird im Hinblick auf seine Entwicklung, der Verortung, des Schutzbereichs und der Einschränkungsmöglichkeiten untersucht. Die hochbrisante, aktuell politisch diskutierte Frage nach der Zulässigkeit von Sterbehilfe und Sterbehilfevereinen wird dabei nicht aufgeworfen.<sup>6</sup> Die Untersuchung der Einschränkungbarkeit des Rechts auf den eigenen Tod stellt außerdem Bezüge zur umfangreichen Paternalismusdebatte her, soll das Thema dabei aber nur in Grundzügen erfassen.<sup>7</sup>

Hierauf aufbauend werden die zivilrechtlichen Ansprüche des Retters des Suizidenten betrachtet. Die Prüfung der Ansprüche aus GoA (§ 3 Ansprüche des Retters aus Geschäftsführung ohne Auftrag) beginnt mit der Darstellung der Systematik der GoA und den hierzu vertretenen Tatbestandstheorien. Da-

<sup>5</sup> BVerfGE 153, 182 = NJW 2020, 905.

<sup>6</sup> Vgl. zu den neuen Gesetzesentwürfen für § 217 StGB BT-Drs. 20/904 (Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung), BT-Drs. 20/2332 (Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Suizidhilfe), BT-Drs. 20/2293 (Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben und zur Änderung weiterer Gesetze); die bisherigen Entwürfe wurden im Juli 2023 mehrheitlich abgelehnt, vgl. dazu *Ennuschat*, ZRP 2023, 197, 199.

<sup>7</sup> Vgl. dazu vertiefend *Reitter*, Rechtspaternalismus und Biomedizinrecht, S. 24 ff.; *Hoffmann*, Der sogenannte „natürliche Wille“, S. 27 ff.; *Fateh-Moghadam* in: Grenzen des Paternalismus, S. 21 ff.; *Kienzerle*, Paternalismus im Strafrecht der Sterbehilfe, S. 22 ff.

bei wird keine Neuentwicklung des GoA-Verständnisses angestrebt, sondern die Auswirkungen der bestehenden Theorien und weitgehend anerkannten Wertungen auf die Rettungsfälle wird aufgezeigt. Anschließend wird die Einordnung des Retterfalls unter die Rechtsfigur der berechtigten GoA diskutiert. Die dabei erfolgenden Bezüge zu grundrechtlichen Wertungen dürfen nicht als Beitrag zur grundlegenden Frage der Wirkung der Grundrechte im Privatrecht verstanden werden. Folgend werden die Unterschiede, die sich ergeben, wenn der Retter als unberechtigter Geschäftsführer angesehen wird und die Besonderheiten im – praktisch relevanten – Fall der Rettung des Suizidenten durch medizinisch Fachkundige (Ärzte, Rettungssanitäter etc.) dargelegt.

Daraufhin werden die deliktsrechtlichen Ansprüche des Retters wegen der Herausforderung der Hilfeleistung durch den Sterbewilligen analysiert (§ 4 Das Deliktsrecht als Kompensationsmaterie für die fehlende Berechtigung der Geschäftsführung).

Bei der Rettung des Suizidenten sind allerdings nicht allein zivilrechtliche, sondern auch sozialversicherungsrechtliche Regelungen von Bedeutung, die nachfolgend erörtert werden (§ 5 Ansprüche des Retters aus gesetzlicher Unfallversicherung).

Die Untersuchung schließt mit der Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und einer resümierenden Aufzählung der Retteransprüche (§ 6 Zusammenfassung der Ergebnisse).

## C. Bestimmung der wesentlichen Begriffe

Zunächst soll auf die Bedeutung und Definition einiger im Rahmen dieser Arbeit belangvollen Begrifflichkeiten eingegangen werden. Von besonderem Interesse, insb. für die behandelte Selbsttötungsthematik, ist die Nutzung von im Speziellen von moralischen oder tatsächlichen Wertungen unabhängigen, neutralen Bezeichnungen.

### I. Suizid, Selbsttötung etc.

Der Begriff Suizid leitet sich aus dem Lateinischen (sui = selbst, caedere = töten, morden; eigentlich: Das Töten seiner selbst<sup>8</sup>) ab. Synonym verwendet werden können die Begriffe Selbsttötung, Selbstentleibung, Selbstmord, Freitod<sup>9</sup> oder

---

<sup>8</sup> *Duden* (abrufbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Suizid>, letzter Zugriff am 04.02.2024).

<sup>9</sup> *Duden* (abrufbar unter <https://www.duden.de/synonyme/Suizid>, letzter Zugriff am 04.02.2024).

Selbstvernichtung.<sup>10</sup> Gemeint ist die durch zielgerichtetes Verhalten herbeigeführte Beendigung des eigenen Lebens.<sup>11</sup> In dieser Arbeit wird auf die Begriffe Suizid und Selbsttötung als wertungsfreiste Alternativen zurückgegriffen.<sup>12</sup> Der Begriff Selbstentleibung stellt eine zu vermeidende religiöse Assoziation her. Selbstmord beinhaltet das bereits negativ anhaftende Wort „Mord“<sup>13</sup> und enthält damit eine wertende Beurteilung.<sup>14</sup> Denn „[d]ie in der Wortwahl vorgenommene Verknüpfung mit einer Straftat als rechtswidrige Handlung impliziert bereits ein juristisches Unwerturteil, was den Begriff für eine Untersuchung, die ein solches Urteil [ggf.] erst finden will, als unbrauchbar erscheinen läßt.“<sup>15</sup> Gleiches gilt für den Terminus Selbstvernichtung. Auch die beifällige Formulierung als Freitod wird vermieden, um nicht den Schluss naheulegen, dass im Suizid „Mut und Seelengröße“ zum Ausdruck kämen.<sup>16</sup>

## II. Arten des Suizids

In Rechtsprechung und Schrifttum wird grundsätzlich, je nach Ernsthaftigkeit des Sterbewunsches, zwischen Bilanz- und Appellsuizid unterschieden. Schon an dieser Stelle zeigt sich die tatsächliche Problematik der Differenzierung der einzelnen Selbsttötungsformen. Für einen dem Suizidenten zu Hilfe eilenden, unbeteiligten Dritten lassen sich die Motive der Selbsttötung oft aus dem äußeren Erscheinungsbild der Tat nicht erkennen. So fällt die Abgrenzung zwischen Appell- und Bilanzsuizid praktisch schwer. Es sei bereits hervorgehoben, dass eine solche wohl vielfach „nicht ohne ein vertieftes psychiatrisches Fachgutachten getroffen werden“ kann.<sup>17</sup>

<sup>10</sup> *Wortbedeutung.info* (abrufbar unter <https://www.wortbedeutung.info/Suizid/> letzter Zugriff am 04.02.2024).

<sup>11</sup> *Hein*, Die Grenzen der Hilfeleistungspflicht des Arztes in Suizidfällen, S. 4; *Baer*, Psychiatrie für Juristen, S. 68; *Gavela*, Ärztlich assistierter Suizid, S. 3 m. w. N.

<sup>12</sup> *Fink* vermeidet den Begriff *Suizid*, da er einen Bezug zu bestimmten psychologischen Vorstellungen herstelle, die mit einem spezifischen Krankheitswert verbunden seien, *ders.*, Selbstbestimmung und Selbsttötung, S. 3.

<sup>13</sup> *Dorneck* spricht von einem „unpassendem, aber populären Begriff“, *dies.*, Gesetz zur Gewährleistung selbstbestimmten Sterbens und zur Suizidprävention, S. 17 dort Fn. 6.

<sup>14</sup> *Wassermann*, DRiZ 1986, 291: „Man spricht – wertend – von Selbstmord und nicht – wertneutral – von Selbsttötung.“; *Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin*, MedR 2014, 643; *Klimpel*, Bevormundung oder Freiheitsschutz, S. 45; *Hein*, Die Grenzen der Hilfeleistungspflicht des Arztes in Suizidfällen, S. 3; *Gavela*, Ärztlich assistierter Suizid, S. 4 m. w. N.

<sup>15</sup> *Fink*, Selbstbestimmung und Selbsttötung, S. 3.

<sup>16</sup> *Hein*, Die Grenzen der Hilfeleistungspflicht des Arztes in Suizidfällen, S. 3; *Klimpel*, Bevormundung oder Freiheitsschutz, S. 45; *Gavela*, Ärztlich assistierter Suizid, S. 4 m. w. N.

<sup>17</sup> *Bossard* in *Assistierter Suizid: Der Stand der Wissenschaft*, S. 29, S. 32 m. w. N.; vgl. dazu unter § 1 C. III.

### 1. Appellsuizid

Der Appellsuizid stellt primär einen Hilferuf dar,<sup>18</sup> der auf intensive menschliche Zuwendung oder ärztlichen Beistand gerichtet ist.<sup>19</sup> Ziel des Appellsuizids ist nicht das tatsächliche Sterben, sondern Beachtung und Unterstützung Dritter bei der Bewältigung von Lebensproblemen zu erhalten;<sup>20</sup> den Tod als Folge des bewusst lebensgefährdenden Verhaltens nimmt der Suizident zur Erreichung dieser primären Zielsetzung nachrangig in Kauf.<sup>21</sup> Der Appellsuizid kann Ausdruck einer (u. U. therapierbaren) psychischen Störung sein, die nach Behandlung ruft,<sup>22</sup> zwingend ist das aber keinesfalls. *Fink* führt zusammenfassend treffend aus:

„Die Verwendung weicher Methoden sei oftmals Ausdruck eines allenfalls ambivalenten Todeswunsches, bei welchem die Entdeckung und Verhinderung der Vollendung zumindest nicht auf Ablehnung stoße, in vielen Fällen sogar geplant sei, was der Tat primär den Charakter eines Appells an die Umwelt verleihe, den Handelnden und seine Probleme zur Kenntnis zu nehmen und ihm bei deren Bewältigung Hilfe zu leisten. Der Wille zum Tod trete dahinter zurück, sei entweder niemals ernsthaft erwogen worden oder doch nur als eine denkbare Alternative zu einem Geschehensablauf mit offenem Ausgang in der Manier eines Glückspiels gedacht worden.“<sup>23</sup>

### 2. Bilanzsuizid

Im Gegensatz dazu versteht man unter einem Bilanzsuizid die Selbsttötung mit ernsthaftem Sterbewunsch.<sup>24</sup> Dem Betroffenen erscheint ein Suizid nach eingehender Abwägung des Für und Wider als das geringere Übel.<sup>25</sup> Das lebensgefährdende Geschehen ist „gewollt und geplant“,<sup>26</sup> der Tod die tatsächliche Intention des Suizidenten.

<sup>18</sup> *Hillgruber*, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, S. 87f.; *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 90; v. *Münch* in Festschrift f. Ipsen, S. 113, S. 122 spricht von *ambivalenter* Selbsttötung.

<sup>19</sup> *Gavela*, Ärztlich assistierter Suizid, S. 19 m. w. N.

<sup>20</sup> *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 90.

<sup>21</sup> *Hillgruber*, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, S. 87f.; v. *Zeischwitz*, Ärztliche Suizidhilfe, S. 122 m. w. N.; *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 90.

<sup>22</sup> *Bossard* in Assistierter Suizid: Der Stand der Wissenschaft, S. 29, S. 32 m. w. N.

<sup>23</sup> *Fink*, Selbstbestimmung und Selbsttötung, S. 161 m. w. N.

<sup>24</sup> NK-StGB/*Neumann*, 6. Aufl. 2023, StGB § 34 Rn. 35.

<sup>25</sup> *Uhlenbruck*, ZRP 1986, 209, 215; *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 90; *Kutzer*, ZRP 2012, 135.

<sup>26</sup> *Killing*, Die Besonderheiten der Arzthaftung im medizinischen Notfall, S. 48f.

### 3. Kriterium des Öffentlichkeitsbezugs

Über diese gängige Differenzierung hinaus bietet sich eine weitere Unterscheidung an. Es stellt oftmals einen rechtlich relevanten Unterschied dar, ob die Selbsttötung mit oder ohne Öffentlichkeitsbezug stattfindet.

Im Rahmen des Bilanzsuizids soll deshalb zwischen dem Bilanzsuizid mit Öffentlichkeitsbezug und dem Bilanzsuizid ohne Öffentlichkeitsbezug unterschieden werden. Öffentlichkeitsbezug ist dabei sowohl personell als auch örtlich zu verstehen. Entscheidendes Kriterium ist, ob mit der Kenntnisnahme an der Selbsttötung unbeteiligter, eingriffsbereiter Dritter gerechnet werden kann. Das kann der Fall sein, wenn die Selbsttötung an einem Ort stattfindet, der öffentlich zugänglich ist, bspw. wenn sich der Suizident von einem öffentlichen Gebäude oder einer Brücke stürzt, allerdings auch dann, wenn es sich nicht um einen öffentlich zugänglichen Platz handelt, der Sterbewillige aber mit dem Hinzukommen potentiell hilfsbereiter weiterer Personen, wie z. B. Familienangehöriger, rechnen kann. Der Bilanzsuizid ohne Öffentlichkeitsbezug meint hingegen den in der sinnbildlich „stillen Kammer“ verübten Suizid, bei dem mit einer Kenntnisnahme hilfs- und rettungsbereiter Dritter i. d. R. nicht zu rechnen ist. Unschädlich ist es aber, wenn der Suizident seine Selbsttötung unter Anwesenheit Dritter durchführt, die in seine Pläne eingeweiht sind und sich dem Suizidenten, auch wenn sie ihn nicht unterstützen, zumindest nicht in den Weg stellen. Es ist deshalb möglich, dass der Suizident von Dritten bei der Selbsttötung ohne Öffentlichkeitsbezug begleitet wird.

Für den Appellsuizid spielt diese Unterscheidung indes keine Rolle. Wenn das vorrangige Ziel des Suizidenten die Hilfe Dritter ist, muss die Selbsttötung denklogisch mit Öffentlichkeitsbezug, zumindest im Hinblick auf mindestens eine hilfeleistende Person, stattfinden. Der Ausdruck Appellsuizid steht deshalb synonym für die Bezeichnung Appellsuizid mit Öffentlichkeitsbezug.

### III. Selbstbestimmung und Selbstbestimmungsfähigkeit

Schwierigkeiten bereitet die Definition der Selbstbestimmung und der damit verbundenen Selbstbestimmungsfähigkeit, da diese per se keine klar definierbaren Begriffe sind.<sup>27</sup> Die Anforderungen an die Selbstbestimmung(-sfähigkeit)

<sup>27</sup> Ganner, Selbstbestimmung im Alter, S. 235 m. w. N. sieht als Voraussetzung der Selbstbestimmung die Eigenverantwortlichkeit und „damit eine bestimmte körperliche und intellektuelle Fähigkeit [...], eigene Interessen zu erkennen, ihnen entsprechend zu handeln oder zu entscheiden sowie diese zu artikulieren.“; vgl. zu den Anforderungen und Problembereichen der Selbstbestimmung im medizin(-straf-)rechtlichen Bereich z. B. Saliger, medstra 2021, 1, 1 f. m. w. N.; vgl. zu verschiedenen Autonomiekonzepten auch Fontaine, (Teil-)Kriminalisierung ärztlicher Suizidassistenz, S. 28 ff. m. w. N.; Reitter, Rechtspaternalismus und Biomedizinrecht, S. 31 ff. m. w. N.

können unterschiedlich beurteilt werden.<sup>28</sup> So stellt das Gesetz an verschiedenen Stellen Bestimmungen bereit, die das jeweils notwendige Maß festlegen oder definieren sollen, bspw. die Geschäftsfähigkeit, die Testierfähigkeit, die Ehefähigkeit und die Einwilligungsfähigkeit.<sup>29</sup> Gleichgesetzt werden kann die Selbstbestimmungsfähigkeit deshalb mit keinem der bekannten Regelungsinstitute.

Von besonderem Interesse für die vorliegende Untersuchung ist die Selbstbestimmung(-sfähigkeit) über die Beendigung des eigenen Lebens.<sup>30</sup> Während sich der EGMR und das BVerwG der Floskel den „Willen frei bilden und entsprechend handeln“ bedienen,<sup>31</sup> bemüht sich das BVerfG um eine klarere Umfassung der Begrifflichkeiten im Rahmen der Entscheidung zur Suizidhilfe (§ 217 StGB).<sup>32</sup> Zwar sind die Ausführungen nicht frei von Wiederholungen und Überschneidungen, liefern aber dennoch wichtige Anhaltspunkte:

Autonome Selbstbestimmung – bereits dieser Begriff stellt eine Tautologie dar<sup>33</sup> – kennzeichne sich laut BVerfG durch eine frei gebildete und autonome Entscheidung. Voraussetzung dafür sei die freie Willensbildung und die Willensfreiheit.<sup>34</sup>

Willensfreiheit wiederum bedeute den Ausschluss der Gefahr gesellschaftlicher Erwartungshaltungen. Allerdings könne dies nicht damit gleichgesetzt werden, dass der Einzelne bei seiner Entscheidung „in vollkommener Weise frei von äußeren Einflüssen ist“, da menschliche Entscheidungen regelmäßig von gesellschaftlichen und kulturellen Faktoren beeinflusst seien.<sup>35</sup>

Eine freie Willensbildung sieht das BVerfG dann als möglich an, wenn der Selbsttötungsentschluss auf einen autonom gebildeten, freien Willen zurückge-

<sup>28</sup> *Spickhoff*, AcP 208 (2008), 345, 353, 360f. m. w. N.; *ders.*, FamRZ 2018, 412.

<sup>29</sup> *Spickhoff*, AcP 208 (2008), 345, 360; vgl. auch *Ganner*, Selbstbestimmung im Alter, S. 5, S. 235.

<sup>30</sup> Vgl. zur im Strafrecht inzwischen herrschenden Einwilligungslösung *Schroth*, GesR 2020, 477, 480ff., nach der Freiwilligkeit nicht angenommen werden könne, wenn die vermeintlich autonome Entscheidung nach Einwilligungsgrundsätzen als rechtsunwirksame Einwilligung anzusehen wäre; NK-StGB/*Neumann*, 6. Aufl. 2023, StGB vor § 211 Rn. 64 m. w. N.; zur a. A. vgl. z. B. MüKoStGB/*Schneider*, 4. Aufl. 2021, StGB vor § 211 Rn. 54ff. m. w. N.; vgl. zum Streitstand auch *Kampmann*, Pönalisierung der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, S. 21ff. m. w. N.; *Gavela*, Ärztlich assistierter Suizid, S. 20ff. m. w. N.; vgl. zum ehemaligen Streitstand *Schmitz*, Die Funktion des Begriffs Unglücksfalls, S. 162ff. m. w. N.

<sup>31</sup> EGMR (I. Sektion), Urt. v. 20.01.2011 – 31322/07 = NJW 2011, 3773, 3774 (*Haas/Schweiz*); EGMR (V. Sektion), Urt. v. 19.07.2012 – 497/09 = NJW 2013, 2953, 2955 (*Koch/Deutschland*); EGMR, Urt. v. 14.05.2013, Kammer II, Bsw. Nr. 67.810/10, Rn. 59 (*Gross/Schweiz*); BVerwGE 158, 142, 152f. = NJW 2017, 2215, 2217f.

<sup>32</sup> BVerfGE 153, 182 = NJW 2020, 905.

<sup>33</sup> Ähnlich *Rixen*, BayVBl 2020, 397, 399, der von einem „weißen Schimmel“ spricht; *Höfling* merkt an, ob man sich denn eine heteronome Selbstbestimmung vorstellen könne, vgl. *ders.*, GesR 2021, 351, 353; vgl. zu Autonomie und Selbstbestimmung auch *Fontaine*, (Teil-)Kriminalisierung der ärztlichen Suizidassistenz, S. 25, 28ff. m. w. N.

<sup>34</sup> BVerfGE 153, 182, 271 = NJW 2020, 905, 910f.; vgl. zur Zusammenfassung und Bewertung der Kriterien auch *Brunhöber*, NStZ 2020, 538, 540.

<sup>35</sup> BVerfGE 153, 182, 272 = NJW 2020, 905, 910.



he. Das sei dann der Fall, wenn der Einzelne „seine Entscheidung auf der Grundlage einer realitätsbezogenen, am eigenen Selbstbild ausgerichteten Abwägung des Für und Wider trifft.“<sup>36</sup> Dafür müssten vier Voraussetzungen erfüllt sein: Zuerst müsse der Betroffene die Fähigkeit besitzen, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung zu bilden.<sup>37</sup> Ohne die explizite Nennung des Begriffs ist mit dieser Definition wohl die Selbstbestimmungsfähigkeit gemeint. Zweitens müsse tatsächliche Kenntnis der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte vorliegen. Der Betroffene müsse „über sämtliche Informationen“ verfügen und in der Lage sein, „auf einer hinreichenden Beurteilungsgrundlage realitätsgerecht das Für und Wider abzuwägen.“<sup>38</sup> Insb. sei Voraussetzung, dass Handlungsalternativen erkannt, die jeweiligen Folgen bewertet und die Entscheidung in Kenntnis aller erheblichen Umstände und Optionen getroffen werden könne.<sup>39</sup> Drittens müsse eine unzulässige Einflussnahme Dritter und Druck ausgeschlossen sein.<sup>40</sup> Dieses Kriterium ordnet sich thematisch allerdings eher bei der Willensfreiheit als bei der freien Willensbildung ein. Vierte Voraussetzung der freien Willensbildung sei eine gewisse Dauerhaftigkeit und innere Festigkeit der Entscheidung.<sup>41</sup> Damit soll ausgeschlossen werden, dass das Verlangen ambivalent und wechselhaft ist.<sup>42</sup> Gefahren für die freie Willensbildung stellten psychische Erkrankungen, eine unzureichende Aufklärung und sonstige Formen der Einflussnahme dar.<sup>43</sup> Unter dem letzten Kriterium versteht das BVerfG eine Einflussnahme neben Zwang, Drohung oder Täuschung, die dazu geeignet sei, „eine reflektierte, abwägende Entscheidung orientiert am eigenen Selbstbild zu verhindern oder wesentlich zu beeinträchtigen.“<sup>44</sup> Auch dieses letzte Kriterium definiert eher den Begriff der Willensfreiheit als der freien Willensentscheidung.

Die Definitionsbemühung des BVerfG muss allerdings in Bezug auf die Selbstbestimmungsfähigkeit bzw. freie Willensbildung im Einklang mit der im Strafrecht inzwischen wohl als herrschend zu bezeichnenden Einwilligungslösung – nach der Freiwilligkeit ausgeschlossen sei, wenn die vermeintlich selbstbestimmte Entscheidung nach den Grundsätzen der rechtfertigenden Einwilligung unwirksam wäre –<sup>45</sup> um einen nicht unbedeutenden Punkt ergänzt werden. Statt losgelöst auf das Nichtvorliegen akuter psychischer Störungen abzustellen, die die konkrete Willensbildung beeinflussen können, sollte ent-

<sup>36</sup> BVerfGE 153, 182, 273 = NJW 2020, 905, 910.

<sup>37</sup> BVerfGE 153, 182, 273 = NJW 2020, 905, 910.

<sup>38</sup> BVerfGE 153, 182, 273 = NJW 2020, 905, 910f.

<sup>39</sup> BVerfGE 153, 182, 273 f. = NJW 2020, 905, 910f.

<sup>40</sup> BVerfGE 153, 182, 274 m. w. N. = NJW 2020, 905, 911 m. w. N.

<sup>41</sup> BVerfGE 153, 182, 274 m. w. N. = NJW 2020, 905, 911 m. w. N.

<sup>42</sup> BVerfGE 153, 182, 274 m. w. N. = NJW 2020, 905, 911 m. w. N.

<sup>43</sup> BVerfGE 153, 182, 274 f. m. w. N. = NJW 2020, 905, 911 m. w. N.

<sup>44</sup> BVerfGE 153, 182, 275 = NJW 2020, 905, 911.

<sup>45</sup> *Schroth*, *GesR* 2020, 477, 480ff.; vgl. dazu bereits § 1 Fn. 30.

scheidend darauf abgestellt werden, ob der Suizident die Fähigkeit besitzt, Auswirkungen und Tragweite seiner Entscheidung zu erkennen und darüber zu reflektieren. Das kann zum einen dann zweifelhaft sein, wenn der Suizident unter psychischen Störungen leidet, wobei allerdings beachtet werden muss, dass nicht zwingend jede psychische Erkrankung, zumindest nicht permanent, dazu führen muss, dass der Erkrankte eben diese Einsichtsfähigkeit nicht besitzt bzw. nie mehr besitzen wird. Daneben kann eine so definierte Selbstbestimmungsfähigkeit insb. bei Minderjährigen zweifelhaft sein, auch wenn eine feste Altersgrenze nicht zu ziehen ist.

Letztlich bleibt die schwierige Frage nach dem Vorliegen der Selbstbestimmungsfähigkeit trotz der Definition des BVerfG Medizinern und Psychologen im Einzelfall vorbehalten, da es sich vor allem um eine tatsächliche Fragestellung handelt. In diesem Sinne führte schon *J. Wagner* vor rund 50 Jahren, heute aber unverändert treffend, aus:

„Die Frage, ob bei einem Selbstmörder die [von J. Wagner als solche bezeichnete] Willensfreiheit ausgeschlossen ist oder nicht, ist also eine Frage des Einzelfalles. Sie zu beantworten, erfordert eine Zusammenarbeit von Psychologen, Psychiatern und Juristen. Ein Urteil wird ihnen häufig erst nach einer eingehenden psychologisch-psychiatrischen Begutachtung des Suizidenten und einer sorgfältigen rechtlichen Bewertung dieser Befunde möglich sein.“<sup>46</sup>

#### *IV. Rettung und Hilfeleistung*

Wenn im Folgenden die Termini Rettung des Suizidenten, Hilfeleistung für den Suizidenten, Retter bzw. Hilfeleistender gebraucht werden, soll damit nicht die Wertung impliziert sein, die Handlung sei dem Suizidenten willkommen, er wünsche sie sich gar oder sie sei zumindest objektiv begrüßenswert. Die Bezeichnungen werden dennoch in Anlehnung an die Literatur genutzt, in der das Problem des (Aufwendungs-)Ersatzanspruchs unter eben diesen Begrifflichkeiten diskutiert wird.

---

<sup>46</sup> *J. Wagner*, Selbstmord und Selbstmordverhinderung, S. 111.

## § 2 Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben

„Die Entscheidung, das eigene Leben zu beenden, ist von existentieller Bedeutung für die Persönlichkeit eines Menschen. Sie ist Ausfluss des eigenen Selbstverständnisses und grundlegender Ausdruck der zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähigen Person. Welchen Sinn der Einzelne in seinem Leben sieht und ob und aus welchen Gründen sich eine Person vorstellen kann, ihr Leben selbst zu beenden, unterliegt höchstpersönlichen Vorstellungen und Überzeugungen. Der Entschluss betrifft Grundfragen menschlichen Daseins und berührt wie keine andere Entscheidung Identität und Individualität des Menschen. [...] [Deshalb erstreckt] das Recht auf selbstbestimmtes Sterben [...] sich auch auf die Entscheidung des Einzelnen, sein Leben eigenhändig zu beenden.“<sup>1</sup>

So judizierte der Zweite Senat des BVerfG am 26. Februar 2020 und schuf damit die Spitze der Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts durch die Rechtsprechung, einem Prozess, der sich über viele Jahrzehnte erstreckte und im Folgenden in seinen wichtigsten Zügen dargestellt werden soll. Mit der Anerkennung eines „neuen“ Grundrechts stellt sich zudem instinktiv die Frage nach dessen Einordnung in der Grundrechtsordnung, seinem Schutzbereich und der Möglichkeit der Einschränkung.

### A. Die Entwicklung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben in der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Ob dem Individuum ein (Grund-)Recht auf den selbstbestimmten Tod zusteht, beschäftigt Juristen bereits seit geraumer Zeit.<sup>2</sup> Eine Vielzahl von Autoren äußerten sich im Laufe der Jahre zu dieser Thematik. Auch die Rechtsprechung wurde mit der Materie in einigen Fällen konfrontiert, die oftmals auf tragischen und erschütternden Sachverhalten basierten.<sup>3</sup> Bereits in den Mühn einzelner, zum Tode entschlossener Menschen, Rechtsstreitigkeiten über den eigenen Suizid bis zu den höchsten Gerichten zu treiben, zeigt sich die praktische Relevanz des Themas. Im Folgenden soll ein Blick auf die Entwicklung des – inzwischen

---

<sup>1</sup> BVerfGE 153, 182, 261 f. = NJW 2020, 905, 907.

<sup>2</sup> J. Wagner beanspruchte 1975 für sich selbst, der Erste zu sein, der sich mit der grundrechtlichen Verortung eines Rechts auf selbstbestimmtes Sterben auseinandergesetzt habe, vgl. *ders.*, Selbstmord und Selbstmordverhinderung, S. 162.

<sup>3</sup> Vgl. zu einigen dieser Sachverhalte unter § 2 A. I, § 2 A. II.

## Sachregister

- Allgemeine Handlungsfreiheit 44–48, 64, 92, 293
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 25, 28, 42 f., 48–52, 74–87
- Appellsuizid 4–6, 64, 76, 111, 173, 193, 208, 267, 283, 291, 304, 313, 321
- Aufwendungen 246–249
- Erforderlichkeit 248 f.
- Bilanzsuizid 4–6, 27, 64, 79–83, 111 f., 193, 208, 214, 225, 268, 274, 283, 291, 299, 305, 313, 321
- Deliktische Herausforderung 217, 261, 289–317
- Herausforderungsformel der Rechtsprechung 298–302
  - Herausforderung professioneller Notretter 302 f.
- Deliktische Verschuldenshaftung 289–291
- DCFR 207 f.
- Echte, berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag 170–254
- Fremdes Geschäft 172–174
  - Fremdgeschäftsführungswille 174–176
  - Geschäftsbesorgung 171 f.
  - Ohne Auftrag/sonstige Berechtigung 176 f.
  - Willens- und Interessensmäßigkeit 178 f.
- Echte, unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag 254–261
- Anwendungsbereich beim Suizid 255
  - Unterschiede in den Rechtsfolgen zur echten, berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag 255–260
- Fallgruppenhafte Spezifizierung der Geschäftsführung ohne Auftrag 167
- Garantenstellung bei Selbsttötung 19–23
- Gemischt objektiv-subjektive Theorie 167–168
- Gesetzliche Unfallversicherung 319–347
- Geschäftsführung ohne Auftrag 131–169
- Allgemeines 132–134
  - Arten 135 f.
  - Bedeutung für die Notfallbehandlung 262–265
  - Begrifflichkeiten 132–134
  - Historische Entwicklung 132–134
  - Rechtsnatur 134 f.
  - Sinn und Zweck 136–143
  - Tatbestandsmodelle 143–168
- Geschäftsunfähigkeit des Suizidenten 153, 209 f., 242–246
- Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit 39–44
- Gutgläubiger Geschäftsführer 188–207
- Interesse 187 f.
- Lehre von der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag 149–152
- Menschenwürde 35–39, 42, 50, 74–76, 82, 84, 102, 108 f.
- Objektformel 35 f.
- Mittelbare Verletzungshandlung 292–294, 303
- Mitverschulden des Retters 192, 250, 307
- Objektive Theorie 144 f.
- Öffentlichkeitsbezug 6, 79 f., 235, 291

- Paternalismus 112–121
- Harter Paternalismus 112–116
  - Weicher Paternalismus 116–121
- Pflichtgebundener Geschäftsführer 265–276
- Psychisch vermittelte Kausalität 295–297
- Putativgefahr 194–197
- Quasivertragstheorie 152–158
- Recht auf selbstbestimmtes Sterben 11–129
- Anspruch gegen den Staat auf Verschreibung tödlich wirkender Medikamente 68–73
  - Einschränkungbarkeit 74–126
  - Entwicklung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung 11–31
  - Objektiv-rechtliche Komponente 73 f.
  - Recht auf Inanspruchnahme Hilfe Dritter 65–67
  - Recht auf aktive Lebensbeendigung 64
  - Recht auf Behandlungsabbruch 63
  - Schranken 87–126
  - Schutzbereich 52–74
  - Verortung 31–52
- Rettungsperson 320–334
- Nichtprofessionelle Rettungspersonen 320–325
  - Professionelle Rettungspersonen 325–334
- Rettungspflicht bei Selbsttötung 18–27
- Aus Garantenstellung 19–23
  - Aus § 323c StGB 23–27
- Risikotypische Begleitschäden 248–254
- Scheingefahr 194–196
- Schumann'sche Formel 233–236
- Schutzpflicht des Staates 73, 87–126
- Bipolares Verhältnis 94–126
  - Dreiecksverhältnis 88–94
  - Objektiv-rechtliche Komponente des Rechts auf Selbstbestimmtes Sterben 73 f.
- Schranke des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben 87–126
- Selbstbestimmung und Selbstbestimmungsfähigkeit
- Begriffsbestimmung 6–9
  - Erkennbarkeit 124–126
  - Keine Beschränkung des Schutzbereichs des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben 55–63
  - Kein Schutz gegen den Willen des Grundrechtsträgers 107–126
  - Tatbestandsmerkmal 121–124
  - Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens 245
- Selbsttötung
- Als Gefahr im Sinne des § 680 BGB 193
  - Arten 4 f.
  - Begriffsbestimmung 3 f.
  - Frühere Sicht 18 f.
  - Strafbarkeit 17
- Sphärentheorie 78–87
- Sterbehilfe
- Aktive Sterbehilfe 37
  - Indirekte/Passive Sterbehilfe 37 f.
  - Sterben in Würde 38
- Subjektive Theorie 158–165
- Suizid (*siehe Selbsttötung*)
- Theorie der höherrangigen Zuständigkeit 144–148
- Verkehrspflicht 217, 292–294, 297, 299, 301, 303–306
- Wirtschaftliche Betrachtung der Geschäftsführung ohne Auftrag 165 f.
- Wille
- Mutmaßlicher Wille 185–187
  - Wirklicher Wille 179–185, 208–229
  - Unbeachtlichkeit 213–229